

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Verhinderung der Zerstörung des Waldes im Freistaat Sachsen durch Windkraftanlagen**

Dresden, 27.03.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 27.03.2019

# **Vorblatt**

## **zum Gesetz zur Verhinderung der Zerstörung des Waldes im Freistaat Sachsen durch Windkraftanlagen**

### **A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Fehler, die in anderen Bundesländern durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald gemacht worden sind, im Freistaat Sachsen von vornherein auszuschließen.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Staatswald in Sachsen generell nicht genehmigungsfähig ist. Dies betrifft insbesondere Waldbesitz des Bundes und des Freistaates Sachsen. Im Körperschafts- und Privatwald dürfen Windkraftanlagen nur errichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung von Zielen des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, auszuschließen ist.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen. Waldflächen können nur entweder der industriellen Nutzung durch Windkraftanlagen **oder** den bisherigen öffentlichen Zielsetzungen zur Verfügung stehen.

### **D. Kosten**

Keine.

### **E. Zuständigkeit**

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.

# **Gesetz zur Verhinderung der Zerstörung des Waldes im Freistaat Sachsen durch Windkraftanlagen**

**Vom...**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Waldgesetzes**

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Im Staatswald steht das öffentliche Interesse im Sinne des Satzes 2 der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, entgegen. Im Körperschaftswald und im Privatwald dürfen bauliche Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung der in Satz 2 genannten öffentlichen Belange auszuschließen ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01. September 2019 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Der Wald im Freistaat Sachsen gehört zum Naturreichtum des Landes. Er bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Wald besitzt daher besondere Bedeutung für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie für die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Biodiversität). Ebenso ist der Wald eine unverzichtbare Lebensgrundlage für die körperliche und geistige Erholung der Menschen. Wegen der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, den Wasserhaushalt, die Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) muss das Waldgesetz sicherstellen, dass der Wald erhalten wird und seine naturnahe, insbesondere kahlschlagfreie Bewirtschaftung gesichert ist.

Außerdem sind die Wälder dort, wo sie im Freistaat Sachsen vorhanden sind, ein wichtiger landschaftsprägender Faktor. Gleichwohl gehört Sachsen mit einem Waldanteil an der Landesfläche von rund 29% (Hessen: 42%) nicht zu den walddreichsten Bundesländern. Der Wald im Freistaat Sachsen ist aber nicht nur deswegen besonders schutzwürdig, sondern auch weil er aufgrund seiner Struktur und wegen des noch lange nicht abgeschlossenen und erst langsam greifenden Waldumbaus eine zu geringe Widerstandskraft z.B. gegen Stürme und den Borkenkäfer aufweist.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, das Ökosystem Wald in Sachsen durch die in anderen Bundesländern schon zum Regelfall gewordene Nutzung als Kraftwerksstandort weiter zu belasten. Tausende von Tonnen Stahlbeton als Fundament pro Windrad verändern grundlegend die Umgebung (auch in ihrem Wasserhaushalt!), große Mengen von Öl und anderen Schadstoffen aus der „Maschinen-Gondel“ können in Wasserschutzgebiete gelangen, Maschinenbrände können sich zu Waldbränden ausweiten, Waldwege sind im Winter wegen Eisschlag lebensgefährlich und vor allem muss pro Windrad für Aufstellfläche, Kranstellfläche und Zuwegungen hektarweise Wald gerodet werden!

### **B. Im Besonderen**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung von § 8 Absatz 2 des Waldgesetzes)**

Der neue Satz 3 enthält die nicht überwindbare gesetzliche Wertung, dass im Staatswald das öffentliche Interesse im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, entgegensteht. Diese somit vom Gesetzgeber selbst vorgenommene abstrakt-generelle Abwägung staatlicher Nutzungsinteressen insbesondere in Form der Verpachtung von Waldflächen auf der einen Seite und den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten öffentlichen Belangen auf der anderen Seite rechtfertigt sich nicht zuletzt dadurch, dass der Freistaat bzw. der Bund die Wälder

treuhänderisch für das Volk halten und ihr fiskalisches Interessen eindeutig gegenüber den vielfältigen natur- und artenschutzrechtlichen Belangen etc. zurücktreten muss.

Im Körperschaftswald und im Privatwald ist demgegenüber fiskalischen Nutzungen nach Maßgabe der Privatautonomie respektive der kommunalen bzw. religionskörperschaftlichen Autonomie ein etwas höherer Stellenwert einzuräumen. Bauliche Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind hier daher zwar nicht von vornherein ausgeschlossen. Jedoch muss eindeutig gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten öffentlichen Belange ausgeschlossen ist. Diese Situation wird nur ausnahmsweise und an wenigen Standorten nachweisbar sein. Auch im Körperschafts- und Privatwald wird der Bau solcher Anlagen daher nur selten unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. August 2019 fällt bewusst vor das Datum der Landtagswahl. Nach der Wahl ist eine große Offensive der Regierung zur Umsetzung zahlreicher Windkraftprojekte zu befürchten, die jetzt noch nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, weswegen offenkundig auch die Veröffentlichung der Landesplanung zurückgehalten wird.